
Jahrgang 50/2023

Freitag, den 17.02.2023

Nr. 09

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Stadt Pulheim

- | | | |
|-----|--|---|
| 32. | Bekanntmachung
2. Änderung vom 15.02.23 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und Notfallrettungsdienst der Stadt Pulheim vom 7.10.2014 | 2 |
| 33. | Bekanntmachung
Auslegung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2023 | 3 |

Bekanntmachung der Stadt Pulheim

2. Änderung vom 15.02.13 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und Notfallrettungsdienst der Stadt Pulheim vom 7.10.2014

Aufgrund §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NRW.S. 458/ SGV NRW 215) der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW vom 14.07.1994) und der §§ 4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 16.12.1969 in der jeweils aktuellen gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 14.02.2023 die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und Notfallrettungsdienst der Stadt Pulheim beschlossen:

§ 1 Änderung der Gebührensätze

Die Anlage zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren (Gebührentabelle) für den Krankentransport und Notfallrettungsdienst der Stadt Pulheim vom 13.04.2017, wird wie folgt geändert:

- 1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen mit einem Rettungswagen (RTW) betragen je Person 992,94 €.
- 2) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen mit einem Krankentransportwagen (KTW) betragen je Person 179,00 €.
- 3) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der rettungsdienstlichen Leistungen durch eine Notärztin/einen Notarzt inklusive Notarzteinsatzfahrzeug und Fahrzeugbesatzung betragen je behandelter Person 514,54 €.

§ 2 Inkrafttreten

- 1) Die 2. Änderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzungsänderung, nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 15.02.13

In Vertretung



Jens Batist
Erster Beigeordneter

B e k a n n t m a c h u n g

Auslegung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2023

Der Entwurf der 1. Nachtragssatzung der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2023 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), und in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung,

**vom 21. Februar 2023 bis 28. März 2023
montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr und darüber hinaus montags bis donnerstags von
14.00 bis 16.00 Uhr**

**sowie am 23.02., 02.03., 09.03., 16.03., 23.03.2023 zusätzlich
von 16.00 bis 18.00 Uhr**

im Rathaus in Pulheim,
Alte Kölner Straße 26, Zimmer 0.21,

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Nachtragssatzung und seine Anlagen können Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Pulheim und Abgabepflichtige vom 21.02.2023 bis einschließlich 07.03.2023 Einwendungen erheben. Diese können bei mir schriftlich geltend gemacht oder zur Niederschrift erklärt werden. Über die fristgerecht erhobenen Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Pulheim in öffentlicher Sitzung.

In Vertretung



Jens Batist
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer